



Für o. g. Schüler/in wird Lernförderung beantragt:

Fach / Fächer 1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Die Lernförderung soll am \_\_\_\_\_ beginnen.

Die Lernförderung soll durch \_\_\_\_\_ erfolgen. (Anbieter für Lernförderung)

Der Antrag auf Lernförderung gilt nur in Verbindung mit der Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung.

Erhält Ihr Kind Legasthenie- und/oder Dyskalkulieförderung?

Ja

Nein

## Hinweise

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I). Ihre Daten werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhoben. Personenbezogene Daten werden im gesetzlichen Rahmen gespeichert und verarbeitet. Die Daten können in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke verwendet werden.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unvollständige oder unwahre Darlegungen in diesem Antrag sowie durch Unterlassen einer späteren Mitteilung über etwaige Veränderungen während des Bezugs von Leistungen zur Bildung und Teilhabe strafbar mache und zu Unrecht bezogene Leistungen erstatten muss.

Vorstehende Versicherung wird zugleich für alle zum Haushalt gehörenden Personen abgegeben bzw. ausgesprochen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ein regelmäßiger Sozialdatenabgleich zwischen den Sozialleistungsträgern stattfindet.

Das Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Kosten für Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Mir/ Uns ist bekannt, dass eine Berücksichtigung von Kosten für Lernförderung im Rahmen von Leistungen nur im angemessenen Umfang entsprechend von Richtlinien des Landkreises Goslar erfolgt.

## Einwilligung

Hiermit willige ich ein, dass der Landkreis Goslar gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Gouvernement-Gesetz - EGovG) erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen kann. Insbesondere willige ich in die Erhebung, die Verarbeitung, Speichern und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Sachbearbeiter und die Lehrkräfte von der Verschwiegenheitspflicht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Kosten für Lernförderung im Rahmen des  
Bildungs- und Teilhabepaketes sowie  
Auszug aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen**

**Rechtsgrundlagen****§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 a Abs. 5 SGB XII - Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

**§ 30 SGB II, § 34 b SGB XII - Berechtigte Selbsthilfe**

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und

zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

<b>Auszug aus den Richtlinien des Landkreises Goslar zur Übernahme von Kosten für Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes</b>
---

**Förderumfang und Förderdauer****Förderumfang**

Es werden Stundenkontingente von max. 26 bzw. 52 Förderstunden je Fach und Förderzeitraum eingerichtet. Nicht verbrauchte Fördereinheiten verfallen am Ende des Förderzeitraums.

**Förderdauer**

Der erste Förderzeitraum wird auf maximal 6 Kalendermonate frühestens ab dem ersten Tag des Monats festgelegt in dem die Antragstellung erfolgt ist, soweit die Schule nicht ausdrücklich eine kürzere Dauer in der Bestätigung über die Notwendigkeit von Lernförderung empfiehlt.

Sollte im Einzelfall ein längerer Zeitraum erforderlich sein, ist ein Folgeantrag zu stellen und die Anspruchsvoraussetzungen sind erneut zu prüfen.

Die Lernförderung ist als Ausnahme zu betrachten und soll in der Regel nur kurzfristig erforderlich sein, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beseitigen.

Bitte Rückseite beachten